

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) erläßt der Ministerrat folgende Ordnung:

I.

Organe und Aufgaben

(1) Die Organe der Staatsgewalt des Bezirkes sind:

a) der Bezirkstag;

b) der Rat des Bezirkes.

(2) Die Organe der Staatsgewalt des Bezirkes leiten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sichern die Durchführung der Gesetze, schützen die Rechte der Bürger, bestätigen den Haushaltsplan und entscheiden andere Angelegenheiten des Bezirkes.

(3) Sie regeln nicht nur Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung, sondern beteiligen sich an der Lösung aller staatlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der von den höchsten Organen der Staatsgewalt erlassenen Gesetze und beschlossenen Maßnahmen.

II.

Der Bezirkstag

a) Zusammensetzung und Funktionen.

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Staatsgewalt im Bezirk. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes.

(2) Die Zahl der Abgeordneten des Bezirkstages beträgt bei einer Einwohnerzahl bis zu 500 000 Einwohnern 60. Auf je weitere 35 000 Einwohner erhöht sich die Zahl um einen Abgeordneten bis zur Höchstzahl von 90 Abgeordneten.

.....
.....

(5) Die erste Sitzung des Bezirkstages wird durch den ältesten Abgeordneten eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte den Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese werden bei jeder Tagung neu gewählt.

(6) Die Beschlüsse des Bezirkstages sind verbindlich für alle Organe der Staatsgewalt, die dem Bezirkstag unterstehen.

.....
.....

b) Die Abgeordneten.

(8) Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und unterstehen ihrer Kontrolle. Die Wähler sind berechtigt, die Abgeordneten abzuwählen.

(9) Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige, enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.

(10) Die Abgeordneten sind insbesondere verpflichtet, Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten in denen die Werktätigen ihre Wünsche, Beschwerden und Vorschläge unterbreiten.

c) Die ständigen Kommissionen

(11) Der Bezirkstag wählt aus seiner Mitte ständige Kommissionen für folgende Arbeitsgebiete:

1. Haushalt,
2. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen,
3. örtliche Industrie,
4. Gesundheitswesen und Sozialfürsorge,
5. Volksbildung,
6. Handel,
7. Verkehr,
8. Wohnungswesen und Kommunalwirtschaft,
9. Kulturelle Massenarbeit,
10. örtliche Volkspolizei und Justiz.

Soweit die Notwendigkeit besteht, sind für weitere Arbeitsgebiete gleichfalls ständige Kommissionen zu bilden.

(12) Die ständigen Kommissionen sind Organe des Bezirkstages. Sie haben dem Bezirkstag bei der Durchführung der ihm obliegenden Angelegenheiten Unterstützung zu gewähren. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung breiter Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Durchführung staatlicher Aufgaben. Die ständigen Kommissionen sichern die enge Verbindung der Arbeit des Bezirkstages mit der Bevölkerung und fördern die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung. Sie unterstützen die Arbeit des Rates und arbeiten mit an der Vorbereitung von Beschlüssen des Bezirkstages und des Rates unter Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden, Vorschläge und Hinweise der Bevölkerung.

.....
.....

III.

Der Rat des Bezirkes

(1) Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und vertretende Organ des Bezirkstages. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Bezirkstages aus dessen Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende,
fünf Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Sekretär,
fünf bis acht weitere Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder sollen vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter sowie der Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden oder anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern des Bezirkstages gewählt werden, um die Arbeit des Rates in fachlicher Hinsicht zu qualifizieren und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Bezirk zu sichern.

(3) Der Rat des Bezirkes arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

.....
.....

IV.

Arbeitsorganisation des Rates

(1) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes leitet die Arbeit des Rates. Er bereitet die Vorschläge für die Tagesordnung des Bezirkstages vor, beruft diesen ein und eröffnet ihn.

.....
.....

(11) Die Leiter der Abteilungen sind dem Rat des Bezirkes und dem Bezirkstag verantwortlich. Sie unterstehen gleichzeitig fachlich den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten. Sie sind verpflichtet:

a) zur ständigen Berichterstattung vor dem Rat des Bezirkes;

b) zur schriftlichen Rechenschaftslegung in Zeitabständen von 3 Monaten;

c) zur Berichterstattung vor dem Bezirkstag.

(12) Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für die Arbeit ihrer Abteilung. Sie werden auf Vorschlag des Rates des Bezirkes nach Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs vom Bezirkstag bestätigt.